

Ausländerbeschränkungen im Sport

Sachstand im Deutschen Schachbund: Derzeit besteht keine Ausländerbeschränkung

Fragestellung: Sind Ausländerbeschränkungen in den Schachbundesligen rechtlich zulässig?

Vorbemerkung:

Derzeit gibt es keine Ausländerbeschränkungen in den Schachbundesligen. Bei früheren Schachkongressen wurde immer wieder die Frage diskutiert, ob Ausländerbeschränkungen möglich sind. Es gab Vorschläge, dass mindestens 51 % der gemeldeten bzw. der eingesetzten Spieler die deutsche Staatsangehörigkeit haben müssten. Es gab Vorschläge, nur EU-Ausländer zuzulassen. Es gab Vorschläge, ein Jugendbrett zu fordern, bei dem ein deutscher Nachwuchsspieler eingesetzt werden muss.

Da nicht auszuschließen ist, dass bei zukünftigen Kongressen erneut ein Vorstoß unternommen wird, Ausländerbeschränkungen einzuführen, habe ich mich mit der Thematik beschäftigt. Zuletzt habe ich zwei Seminare besucht:

- a) „Europa wächst – Ausländerklauseln fallen?“ in der Führungsakademie des Deutschen Sportbundes am 15.11.2004 in Köln
- b) „Symposion Sport und Recht“ an der Universität Salzburg am 25./26.11.2004

Damit die Ausarbeitung auch für Nichtjuristen leicht verständlich ist, will ich sie in einem Frage-Antwort-System abhandeln.

Frage:

Sind EU-Ausländer grundsätzlich Deutschen gleichgestellt?

Antwort:

Uneingeschränkt ja! EU-Ausländer genießen volle Freizügigkeit in Deutschland. Diese Freizügigkeit umfasst ein Aufenthaltsrecht und ein Arbeitserlaubnisrecht.

Frage:

Welches sind die Mitgliedsstaaten der EU?

Antwort:

Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien, Zypern. Hinzu kommen mittlerweile die Mittel- und Osteuropäischen Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn). Für diese Mittel- und Osteuropäischen Staaten gelten Freizügigkeitsbeschränkungen nach dem sogenannten 2+3+2-Modell (Sonderregelung, vergl. Seite 5)

Frage:

Gibt es weitere Staaten, die den Mitgliedsstaaten der EU gleichgestellt sind?

Antwort:

Ja: Es sind dies die Mitgliedsstaaten des EWR: Island, Liechtenstein und Norwegen. Hinzu kommt auf Grund eines Freizügigkeitsabkommens die Schweiz.

Frage:

Welche Rechte haben die Staatsangehörigen dieser Länder, also der EU, EWR und der Schweiz in Deutschland?

Antwort:

- a) Für Sportler aus diesen Ländern darf es keine Schranken für den Zugang zur Beschäftigung durch Vereine in Deutschland im Profisport geben (Ausnahme: die Mittel- und Osteuropäischen Staaten, vergl. oben)
- b) Es darf für Sportler aus diesen Ländern keine Ungleichbehandlung bezüglich ihrer Arbeitsbedingungen im Vergleich zu deutschen Sportlern geben.
- c) Für Sportverbände, die ihre Normen autonom setzen, darf es keine Ordnungen und Vorschriften geben, nach denen die Anzahl der Ausländer aus diesen Staaten bei Vereinen im Profisport beschränkt wird.
- d) Es dürfen auch in den Spielordnungen der Sportverbände keine diskriminierenden Regelungen der Arbeitsbedingungen für diese privilegierten Ausländer vorgesehen werden, insbesondere keine Einschränkung der Anzahl von ausländischen Spielern auf dem Spielfeld bzw. in einem Mannschaftskampf.

Frage:

Gelten solche Regelungen auch für Amateursportler?

Antwort:

Nein! Allerdings ist diese Frage noch nicht mit letzter Sicherheit entschieden worden. Derzeit liegt ein Vorverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof. In diesem Verfahren wird auch für die Freizügigkeit im Amateursportbereich gestritten.

Frage:

Kommt es darauf an, ob die Schachsportler Arbeitnehmer sind?

Antwort:

Nein! Der Streit, ob Schachprofis als Arbeitnehmer oder selbständige Dienstleister anzusehen sind, spielt für die Frage der Zulässigkeit von Ausländerbeschränkungen überhaupt keine Rolle.

Frage:

Man hört immer, von einem Profisportler könne erst dann gesprochen werden, wenn bestimmte Einkommensgrenzen überschritten würden. Läge die Vergütung darunter, habe der Sportler Amateurstatus.

Antwort:

Diese Frage spielt für das Problem von Ausländerbeschränkungen im Sport keine Rolle.

Allerdings enthält Artikel 12 EGV ein allgemeines Diskriminierungsverbot, das auch im Bereich des Amateursports von Relevanz ist.

Frage:

Man hört gelegentlich, in der Schachbundesliga gäbe es nur Amateure. Folglich sei das EU-Recht und auch das Bosman-Urteil überhaupt nicht anwendbar. Ist dies richtig?

Antwort:

Es mag sein, dass der ein oder andere Spieler in der Schachbundesliga tatsächlich ein reiner Amateur ist. Es steht aber fest, dass in der Schachbundesliga Profischachsport betrieben wird. So hat die erste Schachbundesligamannschaft von Werder Bremen e. V. sich in eine Werder Bremen GmbH & Co. KGaA umstrukturiert, um den Profisport aus dem e. V. auszulagern. Dies beweist, dass in der Schachbundesliga Profisport stattfindet. Folglich gelten die Regeln des EU-Rechts und des Bosman-Urteils generell für die Schachbundesliga.

Frage:

Sind unter irgendeinem Gesichtspunkt Ausländerbeschränkungen für Sportler aus EU-Ländern, EWR-Ländern und der Schweiz denkbar, z. B. mit dem Argument, für eine Deutsche Meisterschaft müsste die Mannschaft nur aus Deutschen bzw. aus mehr als 51 % Deutschen bestehen?

Antwort:

Nein. Man könnte allenfalls darüber streiten, ob der DSB in seiner Turnierordnung vorsehen könnte, dass für die erste Schachbundesliga, da eine deutsche Meisterschaft, nur deutsche Staatsangehörige eingesetzt werden können. Die meisten Fachjuristen halten eine solche Regelung für unzulässig. Ein Gerichtsurteil zu dieser Frage liegt nicht vor. Anerkannt ist lediglich, dass Nationalmannschaften nur aus Spielern der entsprechenden Nation bestehen können.

Frage:

Könnten sich die Vereine der Schachbundesliga in einer freiwilligen Vereinbarung verpflichten, nur eine bestimmte Anzahl von Ausländern einzusetzen?

Antwort:

Nein, auch dies wäre rechtswidrig, da damit die anderen privilegierten ausländischen Sportler diskriminiert und vom deutschen Arbeitsmarkt fern gehalten würden.

Frage:

Welche Rechte haben Sportler aus den MOE-Mitgliedsstaaten?

Antwort:

Sportler aus den MOE-Mitgliedsstaaten der EU (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn) sowie den Beitrittskandidaten (Bulgarien, Rumänien, Türkei, Kroatien und Mazedonien¹) genießen den Schutz eines vertraglich vereinbarten Diskriminierungsverbots. Dies bedeutet:

- a) Beschränkungen bei der Erteilung der Arbeits-Aufenthaltserlaubnis sind zulässig.
- b) Beschränkungen in den Arbeitsbedingungen sind unzulässig.
- c) Nach längstens sieben Jahren (sogenanntes 2+3+2-Modell) genießen Bürger aus den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedsstaaten dieselben Freizügigkeitsrechte, wie die übrigen Mitgliedsstaaten der EU.
- d) Wichtig ist noch zu beachten, dass Bürger aus den MOE-Mitgliedsstaaten nach 12 Monaten legalem Arbeitsaufenthalt Anspruch auf Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis haben.

Frage:

Was bedeutet dies konkret für den Einsatz von Schachspielern aus diesen Ländern?

Antwort:

¹ Bei Mazedonien besteht nur ein Assoziierungsabkommen.

Wenn der ausländische Sportler aus einem der genannten MOE-Länder in den Besitz einer Arbeits-Aufenthaltserlaubnis gelangt, darf er in seinen Arbeitsbedingungen nicht diskriminiert werden. Wenn ein Schachverein einen solchen Spieler einsetzen will, besteht dazu das Recht. Ausländerbeschränkungen, z. B. in einer Turnierordnung, sind europarechtswidrig.

Anmerkung:

Die Erteilung einer Arbeits-Aufenthaltserlaubnis liegt bei der zuständigen Ausländerbehörde. Hier sind unterschiedliche Handhabungen von Ausländerbehörde zu Ausländerbehörde denkbar. Die Vereine, die einen Spieler verpflichten wollen und gute Beziehungen zu ihrer Ausländerbehörde haben, können möglicherweise eine Aufenthalts-Arbeits-Aufenthaltserlaubnis für diesen Spieler bekommen, während eine andere Ausländerbehörde in einem vergleichbaren Fall diese Arbeits-Aufenthaltserlaubnis nicht ausstellt. Es ist dann Sache des Spielers, um seine Rechte bzw. die Erteilung einer Arbeits-Aufenthaltserlaubnis zu kämpfen.

Frage:

Was bedeutet eigentlich das oben erwähnte sogenannte 2+3+2-Modell?

Antwort:

Das 2+3+2-Modell soll Arbeitnehmern, folglich auch Profisportlern schrittweise gleiche Zugangsrechte zu den Arbeitsmärkten in EU-Staaten schrittweise einräumen.

- Zwei Jahre lang (bis 30.04.2006) kann jeder EU-Mitgliedsstaat bezüglich Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen für Bürger aus MOE-Staaten Regelungen nach nationalem Recht einführen, also z. B. den Zugang für Bürger aus diesen MOE-Staaten regeln und damit beschränken.
- Danach gilt für weitere drei Jahre (bis 30.04.2009) grundsätzlich Freizügigkeit für Bürger aus MOE-Staaten in EU-Ländern, aber EU-Länder können Ausnahmeregelungen treffen.
- Danach besteht für weitere zwei Jahre (bis 30.04. 2011) für die EU-Staaten die Möglichkeit, in sogenannten Härtefällen den Zugang für Bürger aus MOE-Staaten zu reglementieren.
- Ab 01.05.2011 besteht dann aber totale Freizügigkeit für Bürger aus den MOE-Staaten.

Frage:

Können ausländische Spieler aus diesen Ländern eingesetzt werden, wenn sie nur im Besitz eines Touristenvisums sind?

Antwort:

Für Schachsportler, die als Arbeitnehmer anzusehen sind, berechtigt das Touristenvisum nicht zur Ausübung des Schachsports. Hier bedarf es der bereits erwähnten Arbeits-Aufenthaltserlaubnis.

Für Schachsportler, die als selbständige Dienstleister anzusehen sind, ist diese Frage strittig, mit der Tendenz, dass ihnen wohl die Berechtigung, professionellen Schachsport zu betreiben, nicht verwehrt werden kann. Entschieden ist diese Frage durch die Gerichte noch nicht.

Frage:

Wann ist denn nun ein Schachsportler Arbeitnehmer und wann selbständiger Dienstleister?

Antwort:

Eine eindeutige Antwort gibt es nicht. Je stärker der Schachspieler in die Vereinsstruktur eingebunden und somit weisungsabhängig ist, umso mehr spricht dies für Arbeitnehmereigenschaften. Wenn er nur zum Schachspiel anreist, spielt und wieder abreist, spricht dies für selbständige Dienstleistungstätigkeit. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zu dieser Frage liegt noch nicht vor. Entscheidend ist natürlich, dass der Arbeitnehmer oder selbständige Dienstleister ein Entgelt erhält.

Frage:

Man hört oft, dass ein Entgelt dann nicht vorliegt, wenn lediglich eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Antwort:

Auch diese Frage ist strittig. Ich neige zu der Ansicht, bei der Erstattung nachgewiesener echter Auslagen ein Arbeits- oder Dienstleistungsverhältnis zu verneinen. Bei erhöhtem Auslagen- und Aufwendungsersatz wird aber von einem Arbeitnehmer oder Dienstleistungsverhältnis auszugehen sein.

Frage:

Wie sieht es mit dem Einsatz von Schachsportlern aus, die aus anderen Ländern stammen, mit denen Abkommen existieren?

Antwort:

Es gibt Abkommen mit zahlreicher Staaten:

- a) Abkommen mit 77 AKP-Staaten (AKP = Afrika, Karibik, Pazifik) gemäß Artikel 13 Absatz 3 Cotonou-Abkommen.
- b) Abkommen mit den MAGHRED-Staaten (Algerien, Marokko)
- c) Abkommen mit Russland (Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit)
- d) Völkerrechtliche Verträge mit den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion (Ukraine, Moldawien, Kasachstan, Kirgisische Republik, Georgien, Usbekistan, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland)

Nach überwiegender Meinung sind bezüglich Sportlern aus diesen Staaten sowohl Beschränkungen beim Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt als auch bei den Arbeitsbedingungen möglich. Letzteres ist allerdings strittig. Man wird davon ausgehen müssen, dass in Bezug auf die Arbeitsbedingungen keine Diskriminierung gegenüber Angehörigen dieser Staaten erfolgen darf. Eine Grundsatzentscheidung des EuGH liegt zu dieser Frage noch nicht vor.

Frage:

Man hört gelegentlich, dass für die 1. nationalen Profiligen Sportler erleichtert eingesetzt werden können, wenn dies vom Spitzenfachverband befürwortet wird und der entsprechende Profisportler gewisse Mindesteinkünfte erzielt.

Antwort:

Dies ist richtig. Diese Regelung soll die Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis für diesen privilegierten Personenkreis erleichtern und fördern. Zusätzlich können solche Sportler auch erleichtert eingebürgert werden.

Frage:

Wie sieht es mit dem Einsatz von Schachsportlern aus Russland und den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion² aus?

Antwort:

Für Russland ist derzeit ein Verfahren vor dem EuGH anhängig, mit dem Votum, dass Russland auf Grund der geschlossenen Abkommen mit den Mittel- und Osteuropäischen Ländern gleichzustellen ist.

Bezüglich der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gelten Einzelabkommen, die nach derzeit überwiegender Meinung keine Drittwirkung entfalten. Sportler aus diesen Ländern haben also keinen einklagbaren Anspruch auf die Erteilung einer Arbeitsaufenthaltserlaubnis in Deutschland. Wenn sie jedoch in Besitz einer solchen Erlaubnis sind, wird man ebenfalls von einem Diskriminierungsverbot bezüglich der Arbeitsbedingungen auszugehen haben, d. h., ihr Einsatz darf nicht eingeschränkt werden.

Frage:

Ändert sich irgendetwas an der Rechtslage durch das neue Zuwanderungsgesetz?

Antwort:

Im neuen Zuwanderungsgesetz gibt es die Regelungen der §§ 18 und 19. Es ist zu differenzieren nach im Ausland lebenden Ausländern und nach im Inland lebenden Ausländern. Hier gibt es Sonderregelungen für Berufssportler und Berufstrainer. Sie müssen mindestens 50 % der Einkünfte der sogenannten Beitragsbemessungsgrundlage erzielen. Da diese Regelung für Profischachsportler relativ selten greift, soll im Rahmen dieser Ausarbeitung darauf nicht näher eingegangen werden. Im übrigen geht es bei diesen Bestimmungen in erster Linie darum, ob diesem Personenkreis ein dauerndes Aufenthaltsrecht in Deutschland bewilligt werden kann. Über nähere Informationen verfügt die DSB-Geschäftsstelle in Berlin.

Fazit:

Der Deutsche Schachbund ist gut beraten, auch in Zukunft auf jedwede Ausländerbeschränkungen zu verzichten.

Rechtliche Möglichkeiten zur Stärkung des Einsatzes deutscher Schachmeister und des deutschen Schachnachwuchses:

Hier gibt es eine Lösungsmöglichkeit nur über ein sogenanntes Ligastatut bzw. ein Lizenzierungsverfahren.

Im Fußball erhalten z. B. Mannschaften für die erste Fußballbundesliga nur dann eine Lizenz, wenn sie spezielle, kontrollierte Nachwuchsförderung betreiben. Es wäre daher auch im Deutschen Schachbund zulässig, bei Einführung eines Lizenzierungsverfahrens bestimmte Maßnahmen der Nachwuchsförderung und der Verpflichtung deutscher Schachgroßmeister zur Voraussetzung einer Lizenzierung zu machen. Ob und inwieweit dies rechtlich machbar ist, ist allerdings umstritten. Eine Rechtsprechung liegt insoweit noch nicht vor.

Anmerkung:

Diese Ausarbeitung wurde erstellt nach dem Besuch eines Seminars des Unterzeichners der Führungsakademie des Deutschen Sportbundes in Köln. Der Text ist abgestimmt mit dem Europarechtler Rechtsanwalt Dr. Dieter Frey LL.M. Köln.

² Ukraine, Moldawien, Kasachstan, Kirgisische Republik, Georgien, Usbekistan, Armenien, Aserbaidschan, Weißrussland

Ernst Bedau
Bundesrechtsberater DSB